

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	45	20.12.2021	11

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)**

### **I. Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigelegte Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) mit Wirkung ab dem 01.01.2022.

### **II. Sachverhalt und Stellungnahme**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers regelt u.a. die Zuständigkeiten für die Reinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und Gehwegen der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet. Die Reinigung der Gehwege sowie aller Stichstraßen ist generell auf die Anlieger übertragen. Die Fahrbahnreinigung ist auf die Anlieger übertragen, wenn eine maschinelle Reinigung aufgrund des Straßenausbaus nicht möglich ist oder aufgrund der aktuellen Wohnraumsituation oder Verkehrsbedeutung der Straße eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger sinnvoll erscheint.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat eine neue Mustersatzung aufgrund geänderter Rechtsvorschriften sowie aktueller Rechtsprechung entworfen. Hierdurch wurden Änderungen der Straßenreinigungssatzung erforderlich. Durch die Überarbeitung wird insgesamt eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet

Hauptsächlich beschränkt sich die Anpassung auf den § 6 (Ordnungswidrigkeiten). Bislang waren die jeweiligen Ordnungswidrigkeitentatbestände nicht einzeln aufgeführt. Da die bisherige Regelung rechtlich nicht hinreichend spezifiziert war, wurde der § 6 neu gefasst. Die maximale Höhe der Bußgelder in Ordnungswidrigkeitenverfahren betreffend die Straßenreinigung wurde entsprechend der Mustersatzung auf 1.000 € je Ordnungswidrigkeit erhöht. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Durchführung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Moers. Aus diesem Grund wurde der Satz 2 im § 6 Abs. 3, welcher den Vorstand der ENNI AöR als zuständige Behörde auswies, ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus beschränken sich die Anpassungen auf redaktionelle Änderungen, die ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewähren:

#### § 1 Allgemeines:

- Hier wurde in Absatz 1 der Begriff „Radschnellverbindungen des Landes“ ergänzt.

#### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht:

- In Abs. 2 wurde die für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite auf Gehwegen, welche von Schnee freizuhalten ist, entsprechend der Mustersatzung auf 1,50m bzw. bei schmalen Gehwegen auf die tatsächliche Breite des vorhandenen Gehwegs festgelegt.

- In Abs. 2 wurde die Regelung, dass Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen sind, insoweit ergänzt, dass abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- In Abs. 3 wurde der Begriff „Salz“ durch „Salz, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel“ ersetzt.
- In Abs. 4 wurden die Vorgaben hinsichtlich der Reinigungspflicht an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse an die Vorgaben der Mustersatzung angepasst.

#### Änderungen des Straßenverzeichnisses:

- Salvienweg  
Die o.g. Straße wurde im Jahr 2021 neu gewidmet. Aufgrund ihrer Lage und der geringen Verkehrsbedeutung sollen die Fahrbahnreinigung und der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden.
- Bonifatiusstraße  
Auf der Bonifatiusstraße einschließlich der Stichstraßen zu den Häusern 3a – 19 sowie 20 - 48 wird die Straßenreinigung in der Kategorie N sowie der Winterdienst in der Priorität 2 durch die ENNI AöR durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Bezeichnung im Straßenverzeichnis den Zusatz „ohne Zuwegungen“ erhalten. Gemeint sind hiermit Stichwege, die von den eigentlichen Stichstraßen (Sackgassen) abzweigen und zu den einzelnen Häusern führen. Hier ist die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen.

Der Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) ist als Anlage beigefügt. Änderungen im Satzungstext sind in roter, kursiver und fetter Schrift dargestellt.

Darüber hinaus sind die geänderten Vorschriften in der beigefügten Synopse dargestellt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 08. Dezember 2021

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

#### **Anlagen**

- Entwurf Satzung
- Synopse